

Winterdienstkonzept Gemeinde Allschwil

Stand: Juli 2026



Inhaltsverzeichnis

1. Aufgaben und Ziele des Winterdienstes.....	4
2. Gesetzliche Grundlagen	4
3. Grundsätze	5
3.1. Glättearten.....	5
3.2. Winterdienststandards.....	5
3.3. Dringlichkeitsstufen	5
3.4. Streumiteileinsätze	6
3.5. Räumtechnik bei Gefälle.....	7
3.6. Vereisungen infolge Wasser oder Schmelzwasser	7
4. Routenplan	7
5. Ressourcen- und Pikettplanung	7
6. Vorbereitungsarbeiten.....	8
6.1. Auftaumittel bestellen	8
6.2. Fahrzeugpark vorbereiten.....	8
6.3. Kontrolle Grundeigentümer.....	8
6.4. Aktualisierung Organisation und Routenplanung	8
6.5. Startsituation Winterdienst.....	8
7. Winterdiensteinsatz.....	9
7.1. Ablauf Winterdiensteinsatz	9
7.2. Einsatzleitung	10
7.3. Einsatzbereitschaft	10
7.4. Einsatzkriterien	10
7.5. Kontrollfahrten	10
7.6. Auslösung Einsatz	10
7.7. Einsatz	11
7.8. Einsatz beenden und rapportieren.....	11
8. Nachbereitung	11
8.1. Allgemeine Arbeiten	11
8.2. Reporting.....	11
9. Analyse und Optimierung.....	12

10.	Pflichten private Grundeigentümer	12
10.1.	Schneewälle und Schneeablagerungen.....	12
10.2.	Schutz des Eigentums	12
10.3.	Rückschnitt Sträucher und Bäume	13
10.4.	Schäden durch Winterdienst.....	13
11.	Kommunikation und Information	13
12.	Inkrafttreten	13

1. Aufgaben und Ziele des Winterdienstes

Die Aufgabe des Winterdienstes ist die Aufrechterhaltung der Strassenverkehrssicherheit und der Leistungsfähigkeit der Verkehrsanlagen bei winterlichen Verhältnissen unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und der Relevanz des Strassennetzes. Dabei soll die Belastung der Umwelt so gering wie möglich gehalten werden (Norm VSS 640 750). Die folgenden Grundsätze gelten für die Gemeinde Allschwil:

- Haupt-, Sammel-, Bus- und Quartierstrassen sollen möglichst früh und sicher befahrbar sein (situitives „Schwarzräumen“)
- Hydranten, Bushaltestellen, Gehwege und Fusswege sollen möglichst schneefrei gehalten werden
- Streusalzeinsatz nach dem Umweltprinzip: „So viel wie nötig – so wenig wie möglich“

Die Verantwortung für den Winterdienst der Gemeinde Allschwil liegt bei der Abteilungsleitung Werke. Der Winterdienst umfasst die Schneeräumung und Glatteisbekämpfung auf öffentlichen Strassen, Velo- und Fusswegen und Parkplätzen im Gemeindeeigentum, sofern deren Notwendigkeit ausgewiesen ist und der Zustand eine rationelle Arbeitsweise erlaubt.

Der Winterdienst der Gemeinde Allschwil umfasst nicht die Räumung von öffentlichen Trottoirs – gemäss § 44 Polizeireglement ist hierfür der jeweilige Anstösser verantwortlich und den Winterdienst auf privaten Verkehrswegen (Ausnahme: rechtlich vereinbarte und im Grundbuch eingetragene Dienstbarkeiten).

2. Gesetzliche Grundlagen

Die folgenden Gesetze und Normen sind für das vorliegende Winterdienstkonzept der Gemeinde Allschwil relevant (Liste ist nicht abschliessend):

- Obligationenrecht, Art. 58 Abs. 1 und 2 (Werkeigentümerhaftung)
- Polizeireglement der Gemeinde Allschwil, § 44
- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz), Art. 6
- Bundesgesetz über den Umweltschutz, Art. 29 Abs. 1 und 2
- Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) vom 01.08.2005
- Kantonale Strassengesetze (insbesondere § 30 Abs. 2 und 3 Strassengesetz; SGS 430)
- VSS-Winterdienstnormen: VSS 640 750 (Grundnorm), VSS 40 756A (Winterdienst; Dringlichkeitsstufen, Winterdienst-Standard, Routenplan, Routenverzeichnisse und Einsatzplan), VSS 40 752B (Winterdienst; Vorbereitungsmassnahmen, Personal, Organisation und Material), VSS 40 754A (Winterdienst; Wetterinformation, Strassenzustandserfassung, Aufgebotsorganisation), VSS 40 772B (Winterdienst; Bekämpfung der Winterglätte mit Streumitteln), VSS 40 757A (Winterdienst; Bewegliche Mittel (Fahrzeuge, Maschinen und Geräte))

3. Grundsätze

3.1. Glättearten

Gemäss VSS 40 772b gibt es die in der folgenden Tabelle beschriebenen Arten von Winterglätte.

Winterglätte	Beschrieb
Eisglätte	Entsteht durch Gefrieren einer vorhandenen Wasserschicht auf der Strassenoberfläche.
Reifglätte	Entsteht aus Nebel oder durch Kondensation aus feuchter Luft auf der kalten Strassenoberfläche.
Glatteis	Entsteht durch Regen bei Lufttemperaturen über 0 °C auf Strassenoberflächen mit Temperaturen unter 0 °C oder bei Regen mit Wassertemperaturen unter 0 °C (Eisregen). Beim Auftreffen auf die Strassenoberfläche wird der Regen zu Eis.
Glätte durch Schnee	Schneeglätte: Entsteht, wenn eine Schneesicht durch den Verkehr zu Eis verdichtet wird. Festfrierender Schnee: Entsteht durch nassen Schnee, welcher auf Strassenoberflächen mit Temperaturen unter 0 °C fällt.

Tabelle 1: Arten von Winterglätte nach VSS 40 772b.

3.2. Winterdienststandards

Nach VSS 40 756a gibt es die in Tabelle 2 beschriebenen Winterdienststandards.

Standard	Bedeutung	Beschrieb
Standard A	Schwarzräumung	Fahrbahn nahezu vollständig von Schnee und Eis befreien.
Standard B	Verzögerte Schwarzräumung	Schneeglätte auf der Fahrbahn vermeiden und längerfristig, unter Ausnützung der Witterungsbedingungen, eine Schwarzräumung anstreben.
Standard C	Weissräumung	Ohne Auftaumittel eine stets befahrbare Fahrbahn offenhalten.
Standard D	kein Winterdienst	

Tabelle 2: Winterdienststandards nach VSS 40 756a.

3.3. Dringlichkeitsstufen

Sämtliche Strassen im Gemeindegebiet werden aufgrund ihrer Situation in verschiedene Dringlichkeitsstufen eingeteilt. Für die Dringlichkeitsstufen gelten die in Tabelle 3 zugewiesenen Winterdienststandards und Service-Zeiten.

Stufe	Strassentyp	Standard	Service-Zeiten	Schneeräumung	Winterglätte
1	Strassen mit Bussroute 01	A	24 h	Innert 4 Stunden nach Auslösen des Einsatzes	Innert 3 Stunden nach Auslösen des Einsatzes
1	Hauptstrassen, Bushaltestellen	A	04:00 Uhr bis 22:00 Uhr	Innert 4 Stunden nach Auslösen des Einsatzes	Innert 3 Stunden nach Auslösen des Einsatzes
2	Sammelstrassen, Velowege	B	07:00 Uhr bis 20:00 Uhr	In den darauffolgenden 3 Stunden	In den darauffolgenden 2 Stunden
3	Trottoirs (als Strassenanstösser), Gässli, Parkplätze, Parkanlagen (Route Gässli)	B	07:00 Uhr bis 20:00 Uhr	In den darauffolgenden 4 Stunden	In den darauffolgenden 2 Stunden

Tabelle 3: Dringlichkeitsstufen, Winterdienststandards und Service-Zeiten für verschiedene Strassentypen.

Bei lang andauerndem oder starkem Schneefall müssen Routen mit Stufe 1 ggf. mehrfach bedient werden. Verzögerungen bei den nachfolgenden Stufen sind dadurch unvermeidlich. Zusätzliche Einsatzkräfte können mit Einwilligung der Einsatzleitung aufgeboden werden.

Hinweis: Eine flächendeckende 24h-Betriebsbereitschaft für alle gemeindeeigenen Verkehrswege ist aus Ressourcengründen nicht möglich. Eine entsprechende gesetzliche Verpflichtung besteht nur für Strassen in Bundeszuständigkeit.

3.4. Streumittleinsätze

Das Ziel von Streumittleinsätzen ist die Gewährleistung sicherer Verkehrsflächen für Fahrzeuge und Fussgänger. Streumittel (insb. Streusalz) werden dabei gezielt und umweltbewusst eingesetzt, abhängig von Temperatur, Wetterlage und Verkehrsaufkommen.

Es dürfen nur Auftaumittel und Streumittel verwendet werden, die den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen (VSS 40 772B). In der Gemeinde Allschwil wird nur Streu- und allenfalls Feuchtsalz oder Sole verwendet. Splitt und Sand wird nicht eingesetzt. Welches Streumittel in welcher Dosierung bei welcher Art von Winterglätte und bei welchem Standard (vgl. Tabelle 2 und Tabelle 3) zum Einsatz kommt, ist in Tabelle 4 abgebildet.

Winterglätte	Standard		Dosierung und Mischverhältnis
	A	B	
Glatteis, Eisglätte oder Reifglätte	Salz	Salz bei Bedarf	4-12 g/m ² NaCl
Eisregen	Salz	Salz	4-12 g/m ² NaCl
Schneeglätte	Salz	Salz bei Bedarf	4-12 g/m ² NaCl

Tabelle 4: Einsatz von Streumitteln bei verschiedenen Arten von Winterglätte und Räumungsstandards (vgl. Tabelle 2 und Tabelle 3) mit Dosierung

3.5. Räumtechnik bei Gefälle

Bei einseitigem Gefälle erfolgt die Räumung zur tieferliegenden Seite zur Vermeidung von Eisbildung durch Schmelzwasser.

3.6. Vereisungen infolge Wasser oder Schmelzwasser

Bei Gefahr von örtlichen Vereisungen ist das Wasser zu fassen und von den Verkehrswegen abzuleiten. Insbesondere auf Schneewälle entlang von Kurvenaussenseiten ist zu achten. Je nach Gefahrenlage sind diese zu beseitigen.

4. Routenplan

Auf Basis der Dringlichkeitsstufen wird ein Routenplan erstellt, der alle Strassen(abschnitte) mit den zugehörigen Informationen zum Winterdienst enthält:

- Dringlichkeitsstufen
- Winterdienststandards
- Streumitteleinsatz

Durch die Erweiterung des Routenplans mit folgenden Informationen ergibt sich ein Einsatzplan:

- Einsatzgebiete der Fahrer und Fahrerinnen
- Strecken für Handräumung
- Kontrollpunkte für Kontrollfahrten

Der Routenplan wird im GIS geführt. Die Informationen aus dem GIS können als Liste exportiert werden.

5. Ressourcen- und Pikettplanung

Die Schneeräumung auf dem öffentlichen Strassennetz erfolgt durch die Dienste der Abteilung Regiebetriebe. Die Winterdienstbereitschaft dauert vom 15. November bis 31. März. Ausserhalb dieser Zeit besteht keine Betriebsbereitschaft, es können jedoch trotzdem Einsätze zeitverzögert ausgeführt werden.

Der Personal-, Fahrzeug- und Gerätebestand ist so zu wählen, dass der erste Durchgang der Schneeräumung gemäss Tabelle 3 abgeschlossen ist. Bei langanhaltenden Schneefällen muss eine Fahrerablösung gewährleistet werden.

Auf Basis der Routenplanung und der vorhandenen Ressourcen erstellt die Abteilungsleitung Werke die Pikett- und Einsatzplanung bis zum 31. Oktober. Für Extremfälle kann externes Personal beigezogen werden. Dies ist in der Planung zu berücksichtigen.

6. Vorbereitungsarbeiten

6.1. Auftaumittel bestellen

Im Sommer ist das Auftaumittel zu bestellen und muss bis 31. Oktober geliefert sein.

6.2. Fahrzeugpark vorbereiten

Die Fahrzeugflotte muss per 31. Oktober auf die Winterdiensttauglichkeit umgerüstet sein. Folgende Arbeiten sind dafür zu erledigen:

- Winterräder montieren
- Schneepflug einsatzbereit machen, testen und kontrollieren
- Salzstreuer einsatzbereit machen, testen und Streumenge kontrollieren

6.3. Kontrolle Grundeigentümer

Bis zum 15. Oktober muss der Rückschnitt von Sträuchern und Bäumen auf das Lichtraumprofil überprüft und bei Nichteinhaltung angewiesen werden. Private müssen rechtzeitig über ihre Pflichten informiert werden (s. Kap. 10.3).

6.4. Aktualisierung Organisation und Routenplanung

Bis zum 30. September sind durch die Abteilungsleitung Werke folgende Arbeiten auszuführen:

- Ermittlung und Nachführung von Anpassungen und Änderungen an der Routenplanung
- Überprüfung und Aktualisierung von Personalien und Telefonnummern
- Kontrolle der Fahrausweise aller Winterdienstmitarbeitenden

6.5. Startsituation Winterdienst

In der ersten Oktoberwoche findet eine Startsituation statt, die durch die Abteilungsleitung Werke einberufen und geleitet wird. Folgende Themen werden besprochen:

- Änderungen in der Routenplanung
- Sonstige Änderungen

- Aktuelle Pikettplanung
- Baustellen im Zeitraum des Winterdienstes

7. Winterdiensteinsatz

7.1. Ablauf Winterdiensteinsatz

Ein Winterdiensteinsatz läuft grundsätzlich nach dem in Abbildung 1 dargestellten Diagramm ab. Die einzelnen Schritte sind in den folgenden Abschnitten beschrieben.

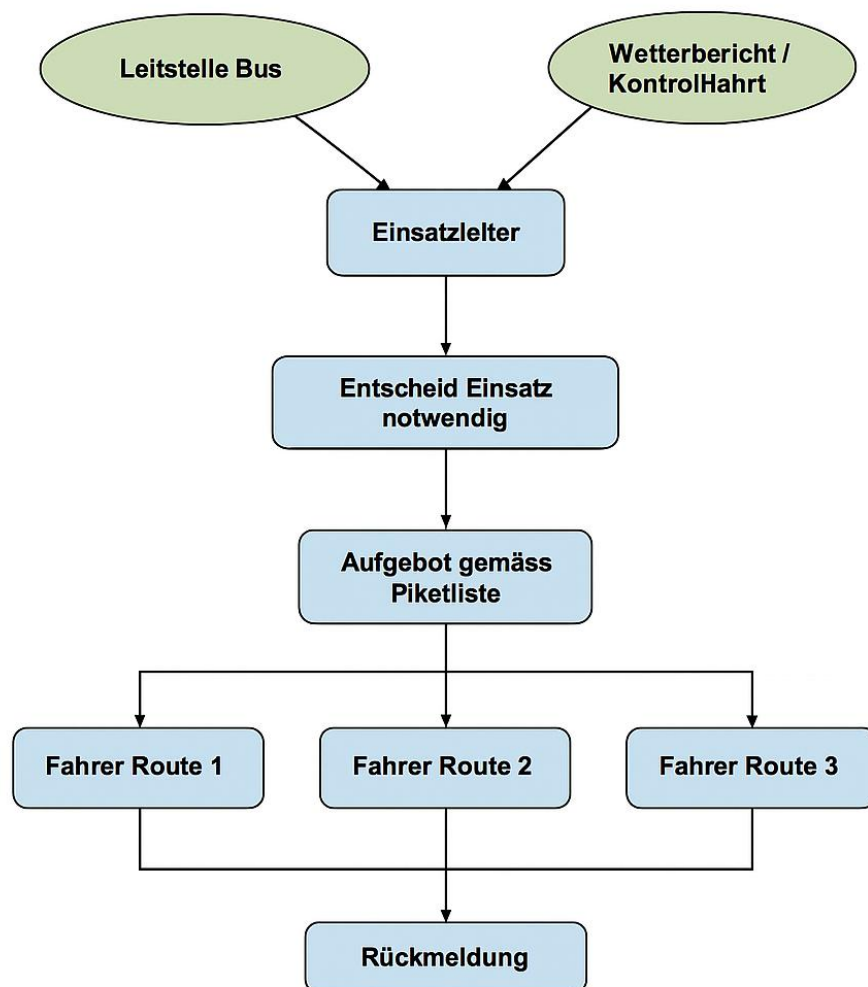


Abbildung 1: Ablaufdiagramm Winterdiensteinsatz

7.2. Einsatzleitung

Während der normalen Arbeitszeit liegt die Einsatzbefugnis bei der Abteilungsleitung Werke, bei deren Abwesenheit bei ihrer Stellvertretung. Ausserhalb der normalen Arbeitszeit hat die Einsatzleitung gemäss Pikettdienst die Einsatzbefugnis.

7.3. Einsatzbereitschaft

Das Ausrücken der Winterdienstfahrzeuge im Pikettdienst muss spätestens 30 Minuten nach dem Aufgebot durch die Einsatzleitung erfolgen.

Bei absehbaren Einsätzen sollten je nach Entscheid der Einsatzleitung die Fahrzeuge für Strassen mit Priorität 1 und 2 bereits am Vorabend einsatzbereit gemacht werden.

7.4. Einsatzkriterien

Als Voraussetzung für einen Winterdiensteinsatz gilt neben dem tatsächlichen Eintreten von gefährlichen Wetterverhältnissen auch die Wettervorhersage (Meteo Schweiz, regionale Wetterprognosen diverser Anbieter) sowie die Erwartung entsprechender Umstände aufgrund eigener Beobachtungen und Erfahrungen. Dies können sein:

- Beginnender Schneefall
- Bildung von Winterglätte infolge von
 - Kälteeinbrüchen auf nassen Strassen
 - Niederschlag bei Frosttemperaturen
 - Gefrieren, festfahren oder festtreten von Schnee
 - Regen auf gefrorenem, festgetretenem Schnee

Einsätze erfolgen unter Berücksichtigung folgender Faktoren:

- Schneemenge und -intensität
- Verkehrslage und Tageszeit
- Beobachtungen und Kontrollen durch die Abteilung Werke oder durch die Einsatzleitung

7.5. Kontrollfahrten

Für einen korrekten Entscheid über die Einsatzauslösung ist neben den aufgeführten Einsatzkriterien eine visuelle Kontrolle vor Ort notwendig. Diese ist mittels einer Kontrollfahrt gemäss Einsatzplan durch die Einsatzleitung durchzuführen und zu rapportieren.

7.6. Auslösung Einsatz

Die Alarmierung der Pikettgruppe oder der Belegschaft erfolgt durch die Einsatzleitung.

7.7. Einsatz

Die aufgebotebene Pikettgruppe oder Belegschaft arbeitet gemäss Routen- und Einsatzplan.

7.8. Einsatz beenden und rapportieren

Das Ende des Einsatzes wird durch die Einsatzleitung bestimmt. Nachdem die Mitarbeitenden zurückgekehrt sind, müssen folgende Punkte bearbeitet werden:

- Fahrzeuge und Geräte kontrollieren.
- Fahrzeuge und Geräte betanken
- Salzlager kontrollieren und auffüllen, bei Bedarf nachbestellen
- Pikettbericht erstellen:
 - Strassenzustand und Wetterlage
 - Vorfälle wie Unfälle, Sachschäden, Reklamationen, Verkehrskollaps,...
 - Sonstige Rückmeldungen der Mitarbeitenden
- Fahrzeug und Geräte-Rapporte ausfüllen: pro Fahrzeug und Gerät ist ein Rapport auszufüllen. In den Rapporten muss ersichtlich sein, welche Strasse wann und wie geräumt worden ist. Ausserdem müssen folgende Informationen erfasst werden:
 - Einsatzzeit und Dauer
 - Km-Stand Anfang und Ende
 - Einsatzort
 - Streumittelverbrauch

Die Rapporte sind umgehend an den Abteilungsleitung Werke zuzustellen. Sie werden zur Auswertung von Kennzahlen verwendet sowie für allfällige Versicherungsfälle archiviert.

8. Nachbereitung

Sobald im Frühjahr keine winterlichen Verhältnisse mehr zu erwarten sind, werden die folgenden Nacharbeiten ausgeführt.

8.1. Allgemeine Arbeiten

Im Werkhof sind Material und Inventar instand zu setzen sowie allfällige Neuanschaffungen und Lageraufstockungen vorzunehmen.

8.2. Reporting

Aus den Einsatzberichten sowie separaten Feedbacks der Mitarbeitenden werden jährlich Kennzahlen und Berichte für die Steuerung der Winterdienstprozesse ermittelt. Mindestens sind dies - bezogen auf die abgelaufene Saison - folgende:

- Anzahl Nulldurchgänge der Fahrbahntemperatur (alternativ: Anzahl Frosttage)
- Anzahl Schneefalltage
- Anzahl Glatteisbekämpfungstage
- Netzgrösse in m²
- Anzahl Personen-Arbeitsstunden (interne und externe Mitarbeitende)
- Lohnkosten (interne und externe Mitarbeitende)
- Streumittelverbrauch
- Kosten des Inventars (Fahrzeuge, Geräte)

9. Analyse und Optimierung

Aus den Reportingdokumenten erfolgt eine Analyse und Optimierungsvorschläge zu folgenden Themen:

- Personal: Auslastung, Ausbildung, Erfahrung
- Inventar: Eignung
- Kosten: Auswertung pro m²
- Material: Menge, Qualität
- Prozessausführung: Anzahl Einsätze, Reklamationen, Verkehrsbehinderungen
- Planungen und Pläne: Effizienz des Routenplans
- Berichte und Reportingdokumente: Effiziente Erstellung, aussagekräftige Kennzahlen
- Strassennetz und Strassengestaltung: Auswirkungen auf Routenplan

Mit Hilfe dieser Kennzahlen kann der Winterdienst gesteuert und optimiert werden.

10. Pflichten private Grundeigentümer

10.1. Schneewälle und Schneeablagerungen

Durch den Winterdienst aufgebaute Schneewälle sind von den betroffenen Grundeigentümern auf eigene Kosten zu entfernen. Eine Rücklagerung auf öffentliche Flächen ist untersagt.

10.2. Schutz des Eigentums

Grundeigentümer müssen ihre Sträucher vor Salz schützen.

Sie müssen ihre Zäune instandhalten, um Schäden durch Räumfahrzeuge zu vermeiden.

10.3. Rückschnitt Sträucher und Bäume

Bäume und Sträucher müssen bis 31. Oktober zurückgeschnitten sein, so dass das Lichtraumkonzept eingehalten wird.

10.4. Schäden durch Winterdienst

Schäden, die durch den Winterdienst verursacht wurden, müssen unverzüglich gemeldet werden.

11. Kommunikation und Information

Die Bevölkerung wird regelmässig über ihre Pflichten (Kap. 10) informiert. Die entsprechenden Hinweise werden auf der Webseite der Gemeinde aufgeschaltet und im Allschwiler Wochenblatt (AWB) veröffentlicht.

Polizei, Feuerwehr, Sanitäts- und Rettungsdienste sowie der öffentliche Verkehr sind über Routenpläne und Dringlichkeitsstufen zu informieren (VSS 40 752b).

12. Inkrafttreten

Dieses Konzept tritt mit Beschluss des Gemeinderats ab der Winterperiode 2026/2027 in Kraft.

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeverwalter

Franz Vogt

Patrick Dill